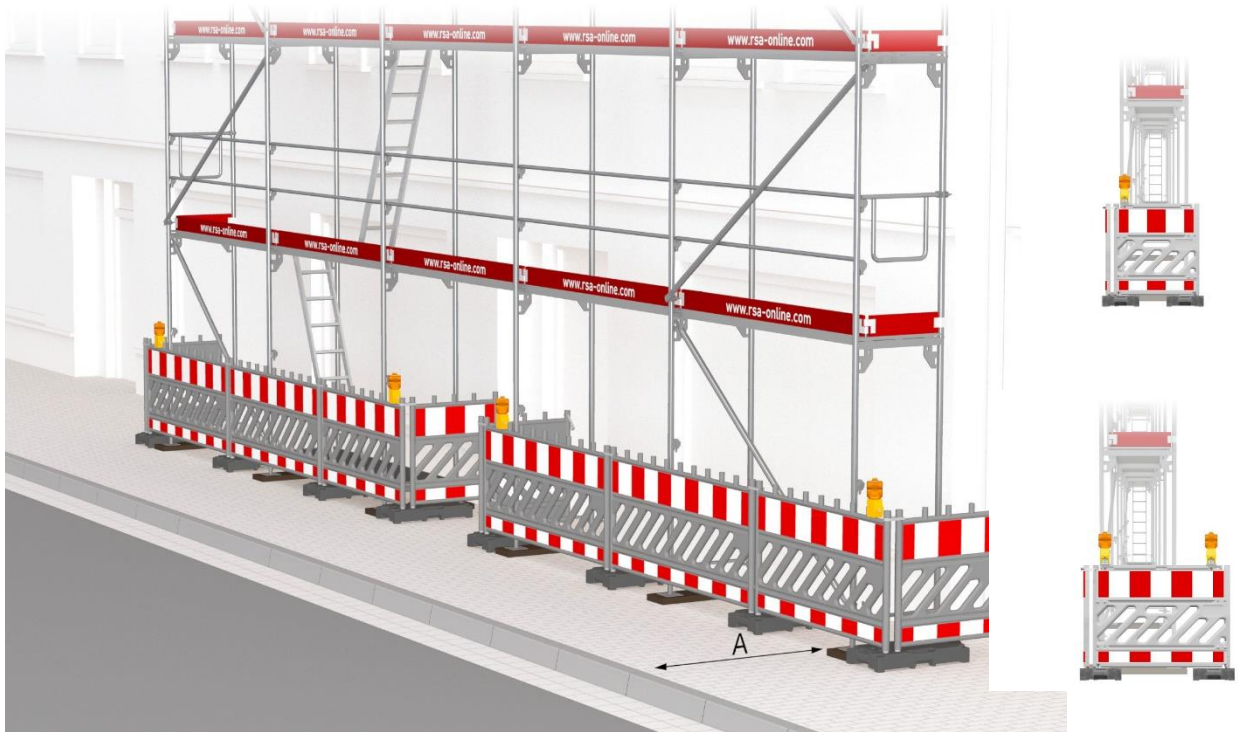
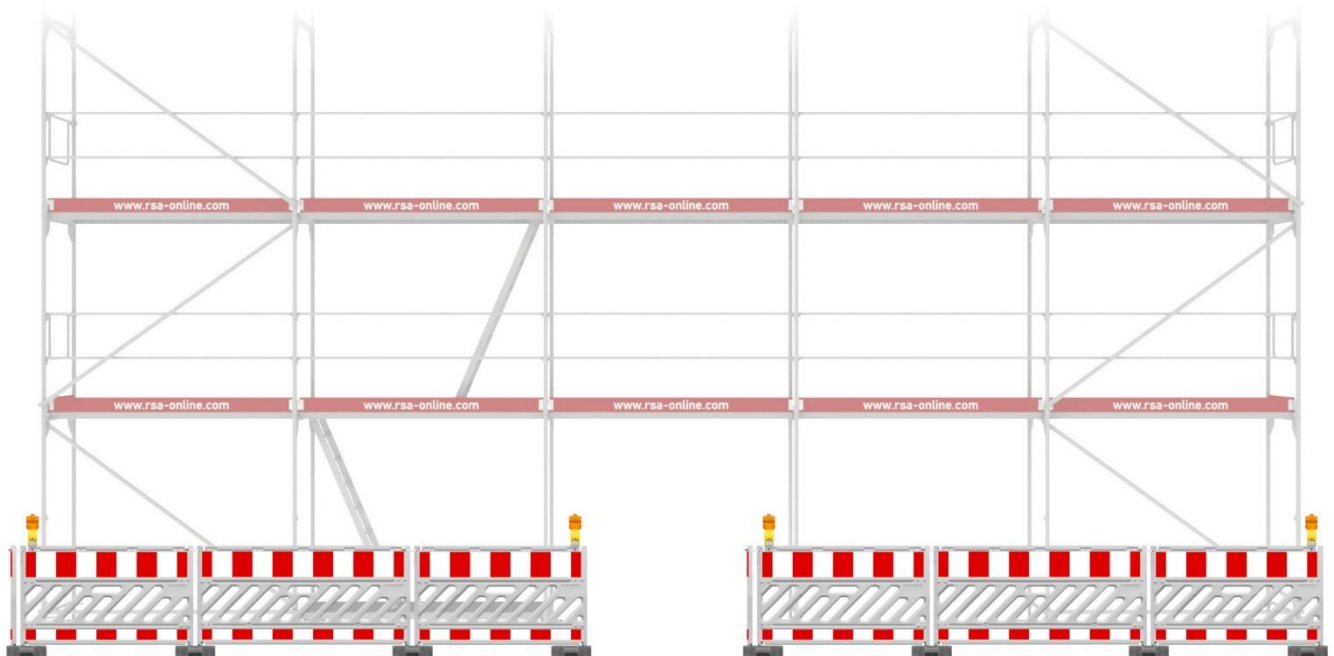


Merkblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) als örtliche Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörde zur ordnungsgemäßen Verkehrssicherung von Baugerüsten an öffentlichen Straßen



Bei vorhandener Restbreite des Gehweges von mindestens 1,30 m (A)



Anstelle der Absperrschrankengitter können auch zugelassene integrierte Systemelemente verwendet werden.
Leitbaken auf Gehwegen und auch die Verwendung von Absperrband sind jedoch unzulässig!!!

Die Regellösung zur Absicherung von Gerüsten vor allem im Geh- und Radwegbereich besteht aus Absperrschrankengittern. **Alternativ können systemspezifische Absperrgeräte speziell für Gerüste verwendet werden.** Im Gegensatz zu Absperrschrankengittern sind die speziellen Gerüstabsperungen im Standardraster erhältlich, so dass die Problematik der Fußplatten entfällt. Außerdem kann der Platzbedarf für die Absicherung insgesamt reduziert werden (Mindestbreite der Verkehrswege in Längsrichtung). Systemspezifische Absperrschranken sind ausgestattet mit Reflexfolie der Klasse RA2, haben eine Bauhöhe mind. 10cm, und werden als Quer- und Längsabspernung eingesetzt.



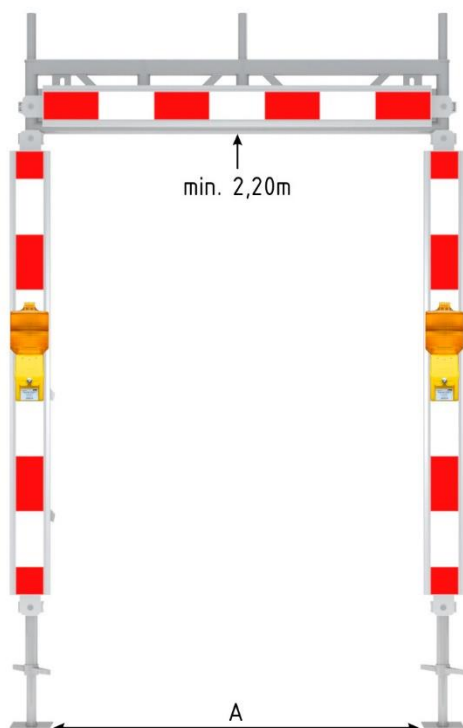
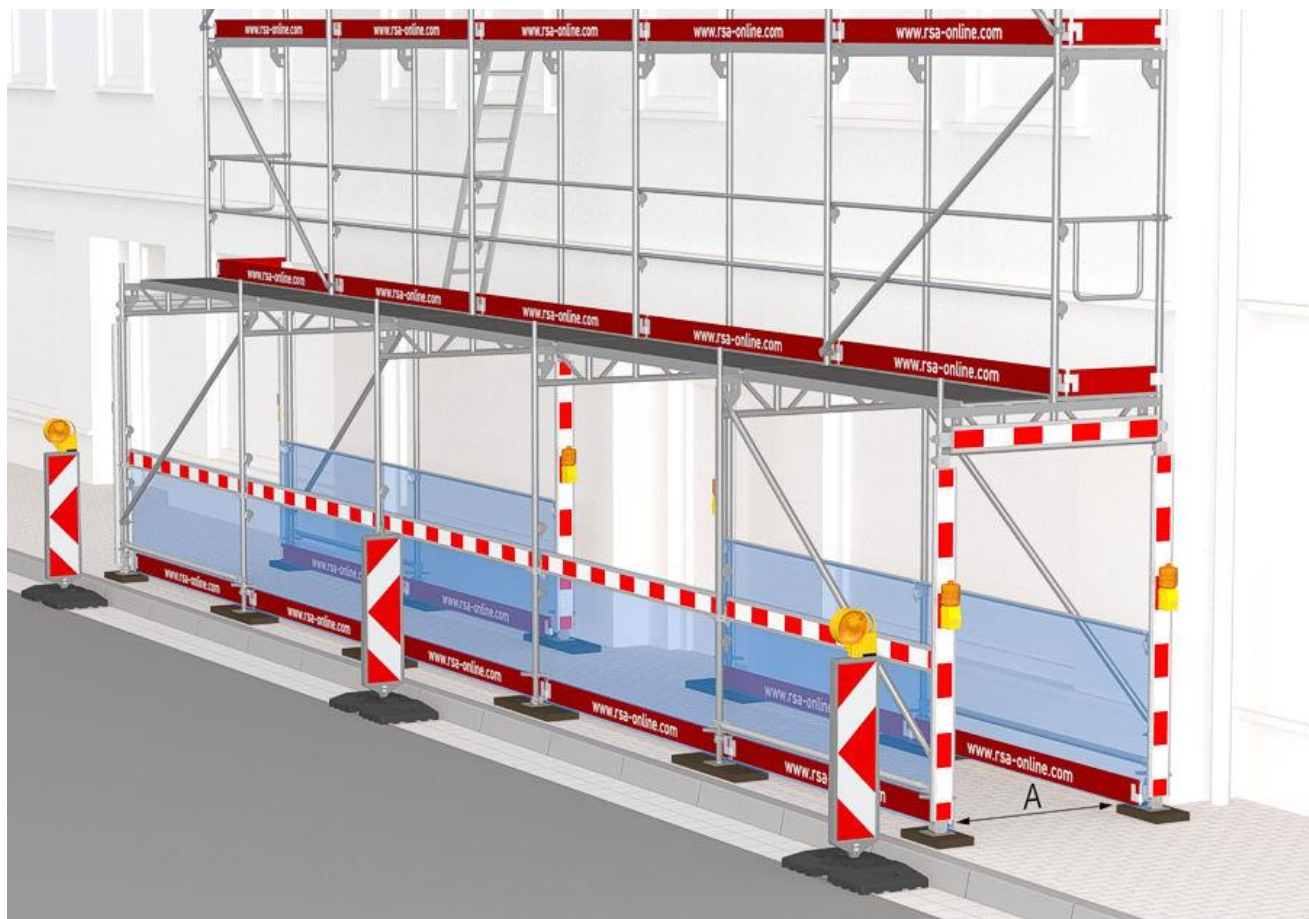
1. Baugerüste auf öffentlichen Gehwegen oder anderen Teilen öffentlicher Straßen gelten als **Arbeitsstellen** im öffentlichen Straßenraum. Sie sind deshalb vorschriftsmäßig zu sichern (Verkehrssicherung und Arbeitsschutz). Die Sicherung ist verkehrsbehördlich anzuordnen (Antragstellung mindestens zwei Wochen vorher).

2. Der Bauunternehmer, der Gerüststeller und ggf. der Bauherr tragen die Verantwortung für die **Verkehrssicherung**. Dazu ist grundsätzlich bereits bei der Antragstellung ein nachweislich **sachkundiger** Verantwortlicher für die Verkehrssicherung zu benennen. Alternativ kann ein professioneller Verkehrssicherungsdienstleister beauftragt werden. Dies sollte bereits vor der Antragstellung erfolgen. Die zusätzlichen Kosten dafür sind entsprechend mit einzuplanen.

3. Baugerüste an öffentlichen Straßen ohne behördlich angeordnete Verkehrssicherung stellen eine Ordnungswidrigkeit, und bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit u. U. einen Straftatbestand dar. In solchen Fällen kann vor allem der aufstellende Gerüstbauer belangt werden, da dieser den ordnungswidrigen Zustand tatsächlich erzeugt. Gerüstbauunternehmer müssen daher sicherstellen, dass eine entsprechende verkehrsbehördliche Anordnung vorliegt und die vorschriftsmäßige Verkehrssicherung auch gewährleistet ist.

6. **Achtung!** Bereits beim Aufbau, aber auch beim Abbau von Gerüsten ist bei zu erwartender Beeinträchtigung des Straßenverkehrs eine entsprechende Verkehrssicherung oder -regelung erforderlich (je nach Erfordernis z. B. in Form von Sperrungen und/oder mobilen Haltverboten). Fahrzeuge zum Transport von Gerüstelementen haben KEINE Sonderrechte und dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs NICHT beeinträchtigen. Für Gehwege besteht ein grundsätzliches Befahrungsverbot.

Bei NICHT vorhandener Mindestrestbreite des Gehweges von 1,30 m sollte die Ausführung grundsätzlich und nach Möglichkeit als Durchlaufgerüst (Durchlaufbreite A = mind. 1,30 m) erfolgen.



Mindestbreite A:



Gehweg:
min. 1,30m; bei kurzen Engstellen 1,00m



Radweg:
min. 1,50m; bei kurzen Engstellen 1,30m



gemeinsamer Geh- und Radweg:
min. 2,50m; im Ausnahmefall 2,00m



getrennter Geh- und Radweg:
Radweg min. 1,50m; Gehweg min. 1,30m



Ausweichstelle für Rollstühle
Fläche min. 1,80 x 1,80m
(z.B. erforderlich bei langen Strecken)